



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 65/15

vom

24. September 2015

in der Strafsache

gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 2015 beschlossen:

Der Senat gibt die Sache aus den Gründen des Anfragebeschlusses vom 9. April 2015 an den zuständigen 4. Strafsenat ab, der seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt hat.

Fischer

Cierniak

Krehl

Eschelbach

Ott